

LEITFADEN ZUR GESTALTUNG VON SONDERNUTZUNGEN



INHALT

	Seite
VORBEMERKUNGEN	4
	5
ANWENDUNG DES LEITFADENS	6
	8
	8
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
2 AUSSENGASTRONOMIE	14
	14
	20
	24
	28
	32
3 WARENPRÄSENTATION	36
	37
	40
	44
	45
4 SONSTIGE GESTALTUNGSELEMENTE	47
	47
CHECKLISTE ZUR SONDERNUTZUNG	48
ZU GUTER LETZT	50
IMPRESSUM	51



VORBEMERKUNGEN

HINTERGRUND

Der öffentliche Raum deckt eine Vielzahl von – häufig konkurrierenden – Funktionen und Bedürfnissen ab. Gesellschaftlich dient er dem Gemeingebrauch aller und ist in dieser Funktion in erster Linie (Fort-) Bewegungsfläche, Rettungsweg, Aufenthalts- und Erlebnisraum sowie Ort der Begegnung und des Austausches. Über diese offensichtlichen Funktionen hinaus bietet er aber auch Raum für die gesellschaftliche Darstellung und Meinungsbildung und ist unverwechselbarer Identitätsraum der Stadtgesellschaft.

Als Standortfaktor, Verkaufs- und Schauplatz ist er gleichzeitig jedoch auch Gegenstand ökonomischer Interessen Einzelner. Die mit diesen Nutzungsinteressen verbundenen privaten Möblierungselemente wie Warenständer, Werbestopper, Sonnenschirme, Gastronomiebestuhlung, Pflanzkübel etc. überfrachten den öffentlichen Raum zunehmend. Dies führt zu einem nachhaltigen Verlust stadträumlicher Qualität in der Innenstadt. Die typische, unverwechselbare Atmosphäre der Stadträume, der besondere Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wird überlagert und geht verloren zugunsten austauschbarer privater Sondernutzungselemente. Der damit verbundene Attraktivitätsverlust des öffentlichen Raumes

kann auch eine Reduzierung der Besucherzahlen nach sich ziehen.

Neben den vielfältigen gestalterischen Auswirkungen zum Nachteil des Stadtbildes führt die Überfrachtung des öffentlichen Raumes aber auch zu einem merkbaren Verlust an Durchlässigkeit und Sicherheit. Insbesondere eine Vielzahl an Werbestoppnern oder die sich stetig ausdehnenden Warenauslagen behindern nicht nur das ungestörte Flanieren sondern auch die Arbeit von Feuerwehr und Rettungsdienst im Innenstadtbereich zum Teil erheblich.

ZIELSETZUNG

Ziel dieses Gestaltungsleitfadens ist es, die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Mülheimer Innenstadt zu erhöhen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Reduzierung von Barrieren für die unterschiedlichen Nutzer des öffentlichen Raumes. Konkret soll mit dem Leitfaden die Anzahl der Sondernutzungselemente geregelt, ihre gestalterische Qualität erhöht und eine Behinderung der Rettungskräfte ausgeschlossen werden. Die Beachtung des Leitfadens bei der Gestaltung von Sondernutzungen kommt ästhetischen, funktionalen und sicherheitsrelevanten Belangen gleicher-

maßen zugute. Nicht zuletzt ist eine Verbesserung der Zugänglichkeit auch im Interesse des Einzelhandels und der Gastronomie.

In Zukunft sollen die privaten Sondernutzungselemente den öffentlichen Raum mit dezenter und hochwertiger Gestaltung beleben und bereichern. Die Gestaltqualität soll dem Charakter der Innenstadt als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat bereits die Begrünung der Schloßstraße, die Neugestaltung der Tiefgaragenabgänge und das Aufstellen von Stadtmöbeln im Sinne einer aufeinander abgestimmten Gestaltung durchgeführt. Eine positive Außendarstellung und die angestrebte harmonische Gestaltung des öffentlichen Raums ist im Interesse aller Beteiligten aber nur durch die aktive Mitarbeit und Kooperation aller Betroffenen zu erreichen.

Daher enthält dieser Leitfaden nicht nur konkrete Vorgaben zur Gestaltung von Sondernutzungen, sondern soll gleichzeitig mit beispielhaften Abbildungen zur Gestaltung der einzelnen Sondernutzungselemente den betroffenen Gastronomen, Einzelhändlern und sonstigen Gewerbetreibenden in der Mülheimer Innenstadt im Sinne eines „Gestaltungskataloges“ als Orientierung dienen.

ANWENDUNG DES LEITFADENS

INHALTLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Der vorliegende Leitfaden regelt die Gestaltung von Objekten, die für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Viele Möblierungen im öffentlichen Raum, wie z.B. Warenauslagen, Pflanzkübel sowie Tische und Stühle für die Bewirtung im Freien stellen solche Sondernutzungen dar. Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 18 StrWG NRW) bedürfen sie einer Sondernutzungserlaubnis.

Rechtliche Details zu Sondernutzungserlaubnissen und insbesondere zu den damit verbundenen Gebühren regelt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung)“ vom 18.06.2010.

Der Leitfaden ergänzt die Sondernutzungssatzung um Anforderungen zur Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen in einem abgegrenzten Bereich der Mülheimer Innenstadt und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Die in diesem Leitfaden formulierten Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, sofern nicht verkehrliche, brandschutztechnische oder sonstige bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtende Belange entgegen stehen. Auch denkmalschutzrechtliche Belange und Vorbehalte bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Nicht von diesem Leitfaden erfasst sind direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen, Markisen etc. Diese sind nach Bauordnungsrecht geregelt, ihre Gestaltung wird in einer Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW) vorgegeben. Parallel zur Erarbeitung des vorliegenden Leitfadens hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit der „Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Mülheim an der Ruhr“ (beschlossen am 28.02.2011) von dieser Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und im Interesse einer attraktiven und hochwertig gestalteten Innenstadt auch für die baurechtlich geregelten Anlagen verbindliche Gestaltungsvorgaben getroffen.

Ebenso nicht Regelungsgegenstand dieses Leitfadens ist die Gestaltung von Marktständen im Rahmen des Wochenmarktes in der Innenstadt. Diese nur temporäre, aber regelmäßige Nutzung des öffentlichen Straßenraumes

wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem ortsansässigen Marktverband geregelt, der auch konkrete Gestaltungsvorgaben für die Marktstände enthält.

Bei zeitlich befristeten Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt) sind die Regelungen dieses Leitfadens ebenfalls nicht anzuwenden.



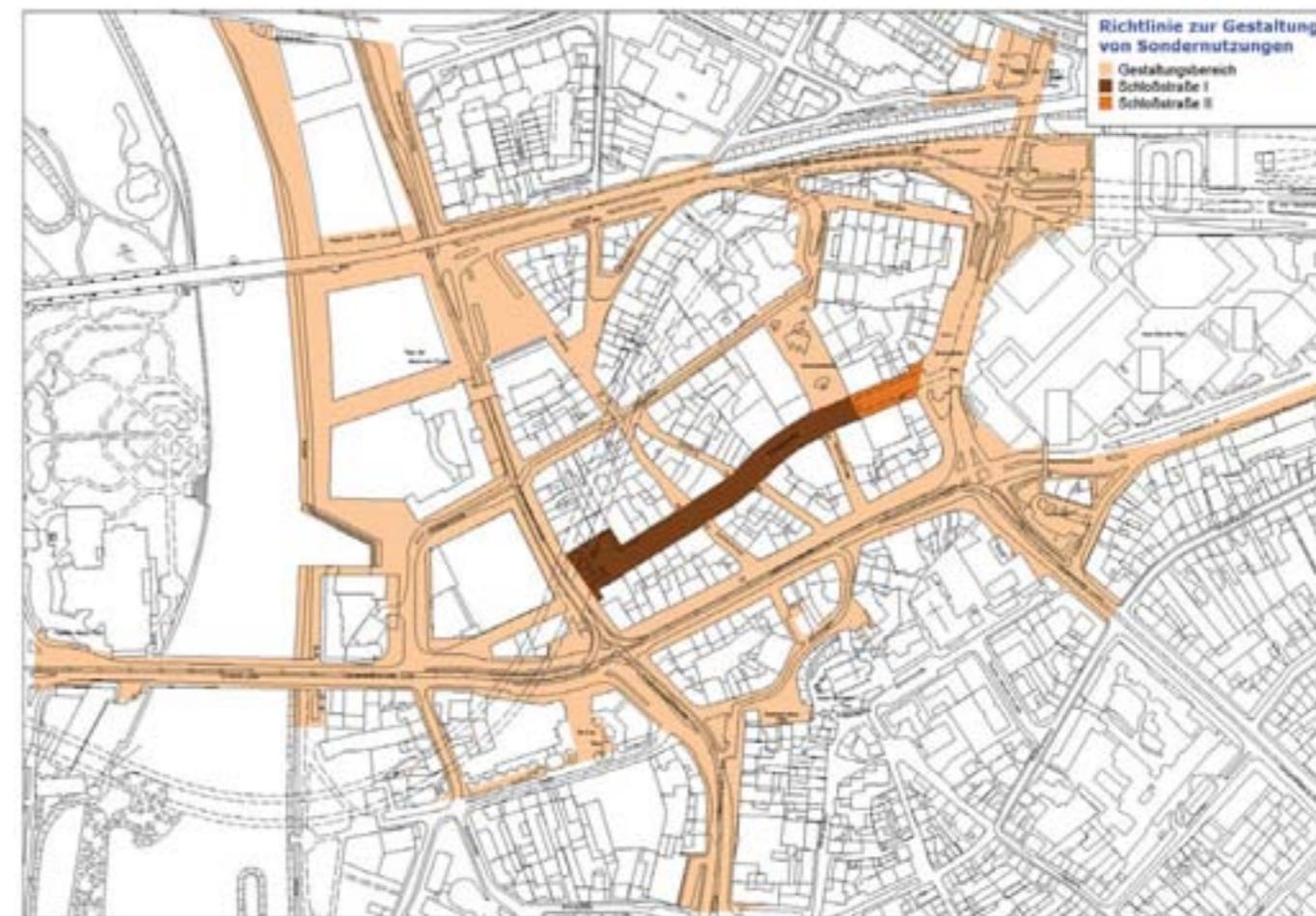
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Dieser Leitfaden gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Stadt Mülheim an der Ruhr stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der rechts abgebildeten Übersichtskarte zu entnehmen.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches ist die Schloßstraße als Haupteinkaufsstraße von Mülheim an der Ruhr mit besonderem Augenmerk zu behandeln. Daher werden für die Bereiche Schloßstraße I (von der Friedrich-Ebert-Straße bis einschließlich ihrer Fläche entlang des Synagogenplatzes) und Schloßstraße II (vom Synagogenplatz bis zum Kurt-Schumacher-Platz) die auf der Übersichtskarte besonders markiert sind, im Folgenden zum Teil über die allgemeinen Gestaltungsvorgaben hinaus gehende, besonders gekennzeichnete Bestimmungen formuliert.

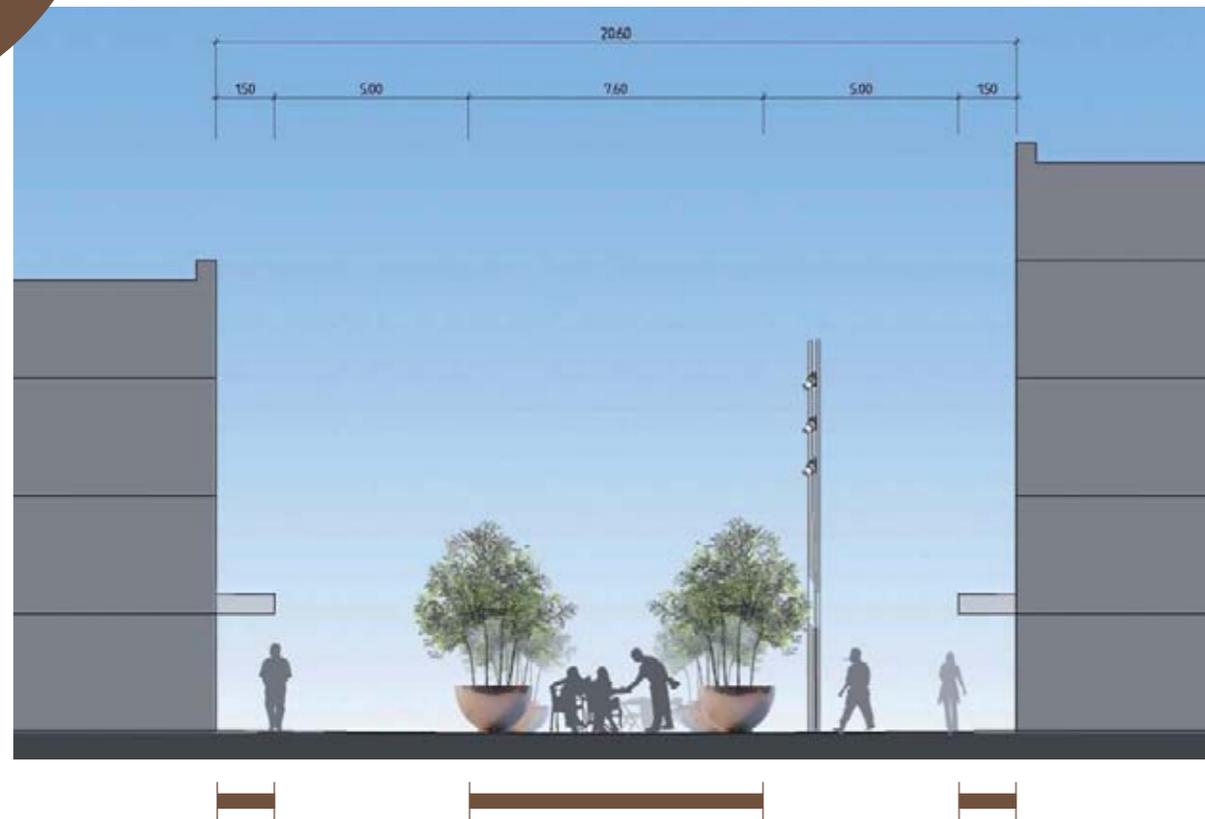
ANWENDUNGS- HINWEISE

Die im Folgenden beschriebenen Gestaltungsgrundsätze formulieren Anforderungen unter anderem hinsichtlich der Gestaltung, Farbgebung, Materialwahl und Anzahl der einzelnen Sondernutzungselemente. Diese werden anhand von Positiv- und Negativbeispielen illustriert. Die Beispiele dienen dazu, der Verwaltung und den betroffenen Gastronomen, Einzelhändlern und sonstigen Gewerbetreibenden in der Mülheimer Innenstadt eine Orientierung zu geben, wie die in diesem Leitfaden festgelegten Gestaltungsvorgaben im Einzelfall umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind im Einzelfall aber auch andere geeignete Maßnahmen, die den Gestaltungsgrundsätzen in gleicher Weise gerecht werden, nicht ausgeschlossen. Im Zweifelsfall helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder des Citymanagements der Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH (MST) gerne weiter (Tel.: 02 08 / 455 61 00 oder 02 08 / 9 60 96 43)



Innerhalb der farbig gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen ist der Leitfaden zur Gestaltung von Sondernutzungen gültig.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN



Flächen für Sondernutzungen

...❖ Die Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden (vgl. § 18 StrWG NRW). Eine Erlaubnis auf Zeit kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

...❖ Die nach der Sondernutzungssatzung konzessionierten Flächen zur Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum sind einzuhalten.

...❖ Die Rettungswege und die Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.

...❖ Die besonderen Erfordernisse sehbehinderter und mobilitätseingeschränkter Personen sind zu berücksichtigen.

...❖ Sondernutzungserlaubnisse berechtigen nicht zu Eingriffen in den öffentlichen Straßenraum; insbesondere die Anbringung von Verankerungen etc. im Boden ist gemäß Straßenbaulastträger nicht zulässig.

...❖ Das Errichten von Podesten sowie das Verlegen von privaten Bodenbelägen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Boden des öffentlichen Raumes wird durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Oberflächenbelag gebildet. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Gefälle der Straßenoberfläche eine Sondernutzung andernfalls nicht ermöglicht.

...❖ Zu fest installierten städtischen Möblierungselementen wie Brunnen, Bänken, Spielgeräten oder Abfallbehältern ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten, so dass diese Einrichtungen sichtbar, zugänglich und benutzbar bleiben.

...❖ Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der erlaubten Sondernutzung zu achten. Insbesondere deutlich beschädigte oder beschmutzte Elemente sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

...❖ Die zur Sondernutzung konzessionierten öffentlichen Flächen sind sauber zu halten und nach Beendigung der Sondernutzung in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt zu übergeben.

2 AUSSEN- GASTRONOMIE



Unter Außengastronomie im Sinne dieses Leitfadens sind die im öffentlichen Raum befindlichen, möblierten – und häufig auch bewirteten – Freibereiche solcher Betriebe zu verstehen, die Getränke und/oder Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten (Gastronomiebetriebe).

Eine derartige Bewirtung im Außenraum ist grundsätzlich erwünscht, da sie maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum bestimmt und zu einem positiven Stadtimage beiträgt.

Ziel ist es daher, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Objekten ein ruhiges, gestaltetes Ambiente im Straßenraum zu vermitteln. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum. Sie leisten darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Durchlässigkeit der Verkehrsflächen und damit zur Sicherheit für die Nutzer und Bewohner der Innenstadt.

GRUNDLEGENDE REGELUNGEN

Nach dem Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind sämtliche Möblierungselemente, mobile Überdachungen, Begrünungselemente etc. unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

GASTRONOMIE- MÖBLIERUNG

Als Gastronomiemöblierung gelten alle Elemente, die dem gastronomischen Betrieb im Freibereich dienen (z.B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken).

...❖ Aufstellung

Gesamter Geltungsbereich

Die Breite der Fläche für die Gastronomiemöblierung/Außenbestuhlung ist beschränkt auf die Breite der Straßenfront des zugehörigen Gastronomiebetriebes oder Ladenlokals, um die Wahrnehmbarkeit von Haus- und Stadtstruktur zu gewährleisten. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen, z.B. in Ecklagen, möglich.

Die zulässige Tiefe von Flächen für die Gastronomiemöblierung bestimmt sich nach rettungstechnischen und verkehrlichen Gesichtspunkten.

Bereich Schloßstraße I

Im Bereich Schloßstraße I ist die Aufstellung von Gastronomiemöblierung innerhalb einer 1,5 m tiefen Zone direkt vor der Fassade des zugehörigen Gastronomiebetriebes oder Ladenlokals möglich. Zusätzlich ist die Aufstellung aber auch über die Breite des zugehörigen Ladenlokals hinaus zwischen den Baumkühelreihen zulässig, sofern sich dort keine Aufstellfläche für die Feuerwehr befindet.

Bereich Schloßstraße II

Im Bereich Schloßstraße II ist einseitig eine Aufstellung bis zwischen die vorhandene Baumkühelreihe möglich, sofern in 1,50 m Entfernung zur Gebäudefassade ein gradliniger Durchgang für Passanten von mindestens 2,20 m Breite freigehalten wird.

...❖ Gestaltung

Die gesamte Außenmöblierung (Stühle, Tische, Bänke, Theken, etc.) eines Gastronomiebetriebes soll in Form, Material und Farbe aufeinander abgestimmt gestaltet werden. Ziel ist ein hochwertiges und dauerhaft gepflegtes Erscheinungsbild der Möblierung.

Material

Vorrangig können die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan, Stoff, Leder(-imitat) oder eine Kombination derselben verwendet werden. Teilelemente (Sitzfläche, Rückenlehne, Tischoberfläche, etc.) aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien, oder diese nachahmend, sind ebenfalls möglich. Reine Kunststoffmöbel dürfen nur ausnahmsweise bei hochwertiger Gestaltung im Sinne der nebenstehenden Abbildungen aufgestellt werden.

Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, Bierzeltgarnituren und ähnliche Möblierungselemente, sind insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

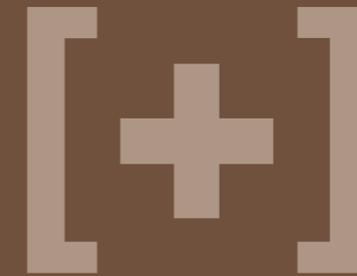
Farbe, Muster, Aufdruck

Als Farbe für die Möblierung sollen möglichst die materialeigenen Farben, bei Anstrichen, Beschichtungen, Stoffbespannungen, Tischdecken und Stuhlaufgaben Naturfarben, gedeckte oder helle Farben gewählt werden. Die Farbwahl sollte zur Vermeidung unverträglicher Farbkontraste aus einem stimmigen Gesamtkanon erfolgen.

Mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sollen Möblierungselemente wie auch Sitzaufgaben und Tischdecken etc. keinen Werbeaufdruck haben.



Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel und Bierzeltgarnituren lassen sich nicht harmonisch in ein gut gestaltetes Stadtbild einfügen.

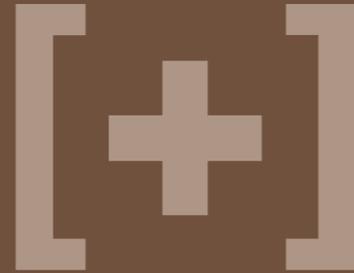


Hochwertiges und gepflegtes Mobiliar wirkt auf Passanten einladend und bereichert zudem auch das Straßenbild.





Metall und Kunststoff-Flechtwerk



**Beispiele für gelungene
Gastronomiemöblierung**



Metall mit Stoffbespannung



massive Klappmöbel aus Holz



filigrane Klappmöbel aus Holz/Metall



Gestühl aus Polyrattan



hochwertige Kunststoffmöbel

MOBILE ÜBERDACHUNGEN

Als mobile Überdachungen im Sinne dieses Leitfadens gelten freistehende, mobile Konstruktionen (z.B. Sonnenschirme), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Auch am Gebäude befestigte Markisen, Vordächer und Baldachine etc. können diese Funktion erfüllen. Diese an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen oder unbeweglichen Konstruktionen fallen jedoch unter das Bauordnungsrecht und sind daher in der Gestaltungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr geregelt.

...❖ Aufstellung

Gesamter Geltungsbereich

Überdachungen dürfen nur direkt über der konzessionierten Sondernutzungsfläche für Außenbestuhlung aufgestellt werden und dürfen nicht darüber hinausgehen.

Unter am Gebäude befestigten Markisen, Vordächern und Baldachinen sollen zusätzliche mobile Überdachungen nicht aufgestellt werden.

Ortsfeste Verankerungen (Bodenhülsen etc.) sind gemäß Straßenbaulastträger nicht zulässig.

Bereiche Schloßstraße I und II

Werden auf der Schloßstraße (Bereiche I und II) mobile Überdachungen zwischen den Pflanzgefäßen aufgebaut, so haben ihre Schirmflächen zum Schutz der Pflanzen im aufgeklappten Zustand einen Mindestabstand von 1,00 m zum Kübelrand einzuhalten. Der Schutzraum erstreckt sich über die gesamte Höhe der Kübel inklusive Bepflanzung.

...❖ Gestaltung

Als mobile Überdachungen sind Pavillons und Zelte nicht zulässig.

Pro Gastronomiebetrieb soll nur ein Schirmtyp bezüglich Form, Material, Größe und Farbe verwendet werden. Ist an dem zugehörigen Ladenlokal eine zusätzliche Markise o. ä. angebracht, sollen die Schirme in Material und Farbe auf diese abgestimmt werden, so dass ein harmonisches Erscheinungsbild entsteht.

Form und Größe

Runde Sonnenschirme sind ab einem Mindestdurchmesser von 3,00 m zulässig. Eckige Sonnenschirme sollen ebenfalls eine Kantenlänge von 3,00 m nicht unterschreiten.

Material

Die Bespannung der mobilen Überdachungen soll mit textilen Materialien/Geweben ausgeführt sein.

Sockel oder Gestell sollen aus Holz- oder Metallkonstruktionen bestehen. Unzulässig sind Konstruktionen mit einfachem Kunststoffsockel.

Farbe, Muster, Aufdruck

Für Überdachungen sind einfarbige Stoffe in dezenter Farbgebung, wie helle Naturfarben oder gedeckte Farbtöne, im Hinblick auf ein harmonisches Erscheinungsbild erwünscht. Werbeaufdrucke an Überdachungen stören das gewünschte Erscheinungsbild und sollten – wenn überhaupt – nur auf der Bordüre von Sonnenschirmen oder Rollmarkisen als kleinformatiger Schriftzug und/oder Logo des Betriebes sowie vertriebener Getränke angebracht werden.

Sockel und Gestell sollen metallfarben, anthrazit lackiert oder einer der gewählten Gastronomiemöblierung entsprechenden Farbgestaltung angepasst sein. Bei hölzernen Gestellen ist eine natürliche Farbgebung erwünscht.



Mit (Fremd-)Werbeaufdrucken oder grellen Farben tragen Sonnenschirme zu einem ungeordneten und überladenen Gesamteindruck bei.



Dezent gestaltete Sonnenschirme bieten Gästen Witterungsschutz, ohne den öffentlichen Raum zu dominieren.





EINFRIEDUNGEN

Als Einfriedungen gelten alle Elemente, z.B. Wände, Zäune, Geländer, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc., die einer Abgrenzung von außergastronomisch genutzten Flächen zum restlichen öffentlichen Straßenraum dienen.

...❖ Aufstellung

Durch Einfriedungen wird der öffentliche Raum verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit, Übersichtlichkeit und Sicherheit. Daher sind Einfriedungen auch bei Betrieben mit Außergastronomie lediglich ausnahmsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit (z. B. wenn die Sondernutzungsfläche an eine stark befahrene Fahrbahn oder taktile Orientierungshilfe grenzt) oder als Wetterschutzelement zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt und die Sicherheit gewährleistet ist.

Alle Einfriedungen gastronomischer Außenbereiche müssen im 90-Grad-Winkel für Sehbehinderte ertastbar sein. Die Wände müssen

selbsttragend in einem standfesten Bodenelement befestigt werden, eine Verankerung im öffentlichen Verkehrsraum ist gemäß Straßenbaulastträger nicht zulässig.

...❖ Gestaltung

Windschutz- oder Trennwände müssen entsprechend der Abbildungen auf S. 25 und 27 vollständig durchsichtig gestaltet sein. Die maximale Höhe beträgt 1,70 m.

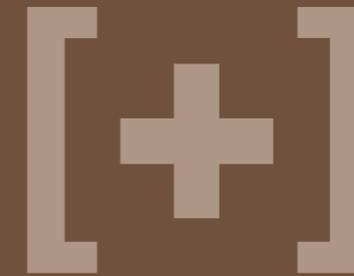
Kleinformatig darf die Einfriedung z. B. mit Namen oder Logo des Betriebs oder vertriebener Getränke in satiniertes/geätztes Erscheinung versehen werden, die gleichzeitig als visuelle Orientierungshilfe für Sehbehinderte dient (Anbringungshöhe 1,10 m).

Zur besseren Erkennbarkeit muss sich der Sockelbereich in Abhängigkeit von der Farbe der Bodenoberfläche kontrastreich (hell/dunkel) abheben.





Wird der öffentliche Raum mit Einfriedungen verstellt und eingengt, verliert er an Offenheit und Übersichtlichkeit. Der Schutz massiver Wände ist zudem eine Einladung für Sprayer.



Vollständig durchsichtig verglaste Einfriedungen (ggf. mit dezenter, kleinformatiger Eigenwerbung) bieten den Gästen Windschutz, ohne den öffentlichen Raum optisch zu beeinträchtigen.



BEGRÜNUNGS- ELEMENTE

Begrünungselemente im Sinne dieses Leitfadens sind sämtliche mobilen Objekte (z.B. Pflanzkübel etc.), die bepflanzt sind. Sie dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedungen eingesetzt werden bzw. überdimensioniert oder gehäuft auftreten und damit die Offenheit und Sicherheit des öffentlichen Straßenraumes beeinträchtigen.

...❖ Aufstellung

Begrünungselemente unmittelbar an der Fassade oder flankierend am Eingang eines Gastronomiebetriebes sollen einen Bezug zur Fassadenstruktur haben.

Die Begrünung eines gastronomischen Freibereichs ist nur innerhalb der konzessionierten Flächen zulässig. Kübel und Töpfe dürfen nicht als Einfriedung in geschlossenen Reihen eingesetzt werden. Lediglich die Markierung der Eckpunkte der Sondernutzungsfläche durch einzelne Kübel oder Töpfe ist möglich.

Gesamter Geltungsbereich

Ziel ist eine einheitliche und auf die Außenmöblierung des Gastronomiebetriebs abgestimmte Gestaltung der Begrünungselemente und Pflanzbehälter.

Bereiche Schloßstraße I und II

In den Bereichen Schloßstraße I und II sollen privat aufgestellte Pflanzbehälter in Form, Material und Farbe den städtischen Großkübeln angepasst sein und einem einheitlichen Gestaltungskanon folgen. Geeignet sind runde Pflanzkübel, die den auf der S. 31 abgebildeten Positiv-Beispielen entsprechen.

...❖ Gestaltung

Form

Die Pflanzbehälter sollen in der Gestaltung möglichst mit der Außenmöblierung korrespondieren. Die Höhe der Pflanzbehälter soll größer oder gleich ihrem Durchmesser sein. Balkonkästen und ähnliche niedrige aber breite Elemente sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Einfriedung nicht zulässig. Die Fußfläche der Kübel oder Töpfe soll kleiner sein als ihr oberer Durchmesser.

Größe

Pflanzgefäße müssen mindestens eine Höhe von 30 cm und einen Durchmesser von 25 cm haben, sie dürfen maximal 60 cm hoch sein und einen maximalen Durchmesser von 60 cm haben. Die Gesamthöhe von Begrünungselementen soll inkl. Bepflanzung maximal 1,50 m Höhe betragen.

Material

Pflanzbehälter sollen aus optisch ansprechenden, massiven Materialien wie Keramik, Ton, Naturstein, oder Metall oder einer Kombination derselben bestehen. Einfache Plastikbehälter sind nicht zulässig.

Farbe

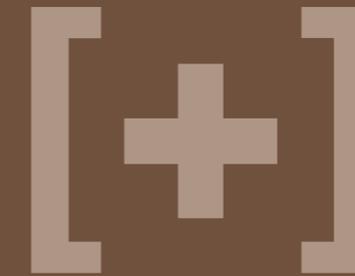
Als Farben können entweder die natürlichen Materialfarben oder aber unifarbene dunkle oder gedeckte Glasuren, Anstriche, Durchfärbungen etc. eingesetzt werden.

Bepflanzung

Für die Bepflanzung sollen nur immergrüne, natürliche Pflanzen, beispielsweise Buchsbäume oder Lorbeer sowie geeignete Blühpflanzen wie Geranien, Chrysanthemen oder Hortensien verwendet werden.



Nicht aufeinander abgestimmte Pflanzkübel machen einen ungeordneten Eindruck. Die Verwendung von Grünpflanzen als durchgehende Einfriedung beeinträchtigt die Offenheit, Sicherheit und Durchgängigkeit des öffentlichen Straßenraumes.



Begrünungselemente können die Ecken der für die Außengastronomie konzessionierten Flächen akzentuieren.



Beispiele für passende Pflanzkübel auf der Schloßstraße



Keramik, anthrazit



Keramik, dunkelsilber



Polystone, anthrazit-schwarz



Polyethylen, schwarz-metallic

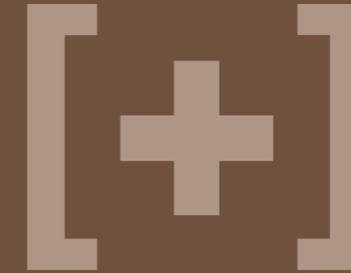
AUSSENHEIZUNG

Außenheizungen im Sinne dieses Leitfadens sind mobile technische Vorrichtungen (z.B. Gas- oder Infrarot-Heizstrahler), mit denen Gastronomen ihren Gästen auch bei kühler Witterung das gemütliche Sitzen im Freien ermöglichen wollen. Die Wärme wird dabei klimaschädlich mit Strom oder Gas erzeugt. Zudem sind derartige Außenheizungen energetisch gesehen enorm ineffektiv, da sie zum großen Teil die Außenluft und nicht den Nutzer erwärmen.

Empfehlung

In der Stadt Mülheim an der Ruhr wird dem Klimaschutz große Bedeutung beigemessen. Die Umsetzung von Maßnahmen zu einem effizienteren und bewussteren Umgang mit Energie, die Erarbeitung von Konzepten und auch die energieeffiziente Renovierung und Sanierung öffentlicher Gebäude tragen dazu bei, den Ausstoß schädlicher Klimagase zu reduzieren. Allerdings kann vor allem durch das Verhalten und die Entscheidungen Einzelner ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Aufgrund ihrer Klimaschädlichkeit sollte daher auf die Aufstellung von Außenheizungen im öffentlichen Raum der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet werden. Als klimafreundliche Alternativen bieten sich warme Decken und Kissen an.



Mit warmen Decken und Kissen kann der Gastronomiebetrieb auf klimafreundliche Weise seine Sorge um das leibliche Wohl seiner Gäste zum Ausdruck bringen.



Außenheizungen sind nicht nur aus energetischer Sicht kritisch zu betrachten, auch optisch mangelt es ihnen häufig an ansprechender Gestaltung.



3 WAREN-PRÄSENTATION



Das Präsentationsbedürfnis des Einzelhandels mit Warenauslagen und mobilen Werbeträgern im öffentlichen Raum stellt in ihrer Häufung, Vielgestalt und der zum Teil „marktschreierischen“ Aufmachung oft eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und der Rettungswege sowie eine Reizüberflutung im Straßenraum dar. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflusst sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“ und kann das Stadtbild dadurch nachhaltig gestalterisch beeinträchtigen.

Durch eine Regelung zur Flächeninanspruchnahme für Warenauslagen soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit haben, sich im öffentlichen Raum zu präsentieren, ohne dass die Auslageflächen ausufernd, bzw. nahtlos ineinander übergehen.

Auch mobile Werbeträger sollen in Art, Anzahl und Aufstellort geregelt werden mit dem Ziel, ihrer Menge und Vielgestaltigkeit klare Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbestände zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert gleichzeitig dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb. Somit kann durch die Ordnungsmaßnahmen auch die Betriebsidentität gestärkt werden.

GRUNDLEGENDE REGELUNGEN

Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation und Werbung aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

WAREN- AUSLAGEN

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen, wie Verkaufs-, Waren- und Wühltische, Warenkörbe, Kleiderständer, Stellagen, Schütten, Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten und Möbelausstellungen.

...❖ Aufstellung

Warenauslagen sollen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Geschäftsfront abzüglich der Zugänge in Anspruch nehmen und sind unmittelbar an der Gebäudefassade aufzustellen. Einfahrten sowie Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten. Die Warenauslagen dürfen benachbarte Geschäfte nicht behindern bzw. benachteiligen.

Die Tiefe der Warenauslagen darf höchstens 1,50 m, ihre Höhe 1,50 m betragen wobei jederzeit eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m zur Bordsteinkante/Fahrbahn

oder zu gegenüberliegenden feststehenden Hindernissen zu gewährleisten ist. Eine Ausnahme von der Höhe ist möglich, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht zulässt.

...❖ Gestaltung

Jeder Einzelhandelsbetrieb sollte seine Warenauslagen in Material und Farbgebung aufeinander abstimmen. Sie müssen den Anforderungen an die Sicherheit im Straßenverkehr und den Belangen blinder und sehbehinderter Personen entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Warenauslage unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar ist.

Die Waren sollen den Kunden und Passanten in einer ansprechenden Art präsentiert werden. Improvisierte Warenauslagen, insbesondere in Form von Holzpaletten, Kartons, Drahtcontainern oder Einkaufswagen stellen nicht nur eine ästhetische Beeinträchtigung dar, sondern sind insbesondere auch aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

An Fassaden oder Fassadenteilen (Schaufenstern, Türrahmen, Vordächern und Markisen etc.) sollen keine Waren aufgehängt werden.





Warenauslagen behindern bei massiver Häufung den Fußgängerverkehr. Improvisierte Warenpräsentationen beeinträchtigen das Einkaufserlebnis zusätzlich.



Gut gestaltete Warenauslagen animieren Kunden nicht nur zum Kauf, sondern tragen ebenso zu einem positiven Stadtbild bei.



MOBILE WERBETRÄGER

Als mobile Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen wie Stellschilder, Klappständer, Kundenstopper, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, sonstige Werbefiguren, Transparente, usw., die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen, inklusive Sonderformen, wie z.B. in Produktform gestaltete Mülleimer oder auch an der Fassade vorübergehend angebrachte Werbeelemente wie Flaggen und Luftballons. Auch für Fahrradständer, die als Werbeträger dienen, gelten die hier formulierten Voraussetzungen.

...❖ Aufstellung

Mobile Werbeträger dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Im Bereich Schloßstraße I und II sind mobile Werbeträger direkt an der Hauswand aufzustellen. Im übrigen Geltungsbereich dürfen sie bis zu 1,50 m von der Gebäudefassade abrücken, sofern jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m zwischen dem mobilen Werbeträger und der Bordsteinkante/Fahrbahn oder gegenüberliegenden festen Hindernissen eingehalten wird und Rettungswege nicht eingeschränkt werden. Als Hinweismöglichkeit auf Ladenlokale in den Seitenstraßen stehen Sammelhinweisschilder der Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH (MST) zur Verfügung.

Je Ladenlokal ist nur ein mobiler Werbeträger zulässig. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen, z.B. in Ecklagen, möglich. Bei mehreren Unternehmen in einem Gebäude müssen die einzelnen Werbeträger einen Abstand von mindestens 5,00 m zueinander einhalten.

...❖ Gestaltung

Form

Mobile Werbeträger müssen den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass der mobile Werbeträger unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar ist.

Sie dürfen nicht beweglich oder um eine Achse drehbar sein. Auch aufblasbare oder kompressorbetriebene Werbeanlagen sind nicht zulässig.

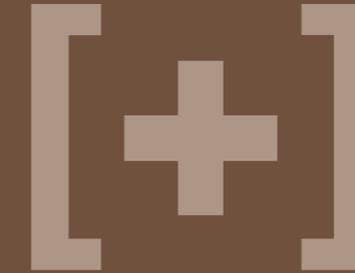
Größe

Mobile Werbeträger dürfen eine Gesamtgröße von 1 m² pro Seite und eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Aufsätze sind nicht zulässig.





Die Häufung mobiler Werbeträger führt zu Reizüberflutung und damit zum Verlust ihrer Werbebotschaft. Gleichzeitig behindern sie den Fußgängerverkehr und beeinträchtigen so das Einkaufsvergnügen.



Mobile Werbeträger sollten gezielt an den Geschäftseingängen eingesetzt werden, um die Kundschaft hinein zu leiten.



KINDERSPIEL- AUTOMATEN

Kinderspielautomaten sind Apparate, die der Unterhaltung von Kindern dienen und durch Geldeinwurf aktiviert werden. Darunter fallen z.B. sich auf und ab bewegende Tierfiguren und Autos (so genannte „Kiddies-Rides“). Sie werden üblicherweise von gewerblichen Automatenaufstellern vor Ladenlokalen oder Gastronomiebetrieben in guter Auflage aufgestellt.



Diese ortsansässigen Betriebe werden üblicherweise vertraglich am Gewinn der Automaten beteiligt und müssen im Gegenzug eine Aufstellfläche (als Sondernutzungsfläche im öffentlichen Raum) mit Stromanschluss zur Verfügung stellen. Neben ihrem eigentlichen Aufstellzweck fungieren die Automaten auch als Werbung für den dahinter liegenden Betrieb.

❖ Aufstellung

Je Ladenlokal ist nur ein Kinderspielautomat zulässig. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen, z.B. in Ecklagen, möglich. Die Automaten dürfen nur innerhalb einer 1,50 m tiefen Fläche vor der Gebäudefassade des vertraglich zur Stromlieferung verpflichteten Betriebes aufgestellt werden, sofern jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m zwischen dem Automaten und der Bordsteinkante/Fahrbahn oder gegenüberliegenden festen Hindernissen eingehalten wird. Dabei ist zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 Metern einzuhalten. Die Automaten dürfen benachbarte Geschäfte nicht behindern bzw. benachteiligen. Auch Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind frei zu halten.

MOBILE ÜBER- DACHUNGEN, EIN- FRIEDUNGEN UND BEGRÜNUNGS- ELEMENTE

Mobile Überdachungen, Einfriedungen und Begrünungselemente sind im Kapitel Außengastronomie definiert.

❖ Aufstellung

Betriebe des Einzelhandels und sonstige Dienstleistungsbetriebe dürfen derartige Elemente im öffentlichen Raum **nicht** aufstellen, sofern nicht hygienische Anforderungen oder gesetzliche Regelungen dies zwingend erfordern.

Sonnen- und Witterungsschutz für die ausgestellten Waren kann durch am Gebäude befestigte Markisen, Vordächer und Baldachine etc. gewährleistet werden.

Einfriedungen als Abgrenzung von Warenauslagen sind ebenfalls ausgeschlossen, da die

Auslagen den öffentlichen Raum bereits optisch einengen.

Auch die Aufstellung von Begrünungselementen – sofern diese nicht zur gehandelten Ware gehören – ist Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben im Interesse einer Entfrachtung des öffentlichen Raums untersagt. Begrünungselemente an der Fassade z.B. zur Betonung des Eingangs können aufgestellt werden.



4 SONSTIGE GESTALTUNGS- ELEMENTE



BELEUCHTUNG

Beleuchtung im Sinne dieses Leitfadens ist jede mobile und elektrisch betriebene private Lichtquelle zur Ausleuchtung oder zur Werbung (z.B. Lampen, Lichterketten, Blinklichter, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder, etc.).

...❖ Aufstellung

Häufig stehen private Lichtquellen in Konkurrenz zur öffentlichen Beleuchtung und können die Wahrnehmung der stadträumlichen Situation im Dunklen erheblich beeinträchtigen. Daher ist jegliche privat angebrachte Beleuchtung oder Werbung mit mobilen Lichtquellen im öffentlichen Raum unzulässig. Ausnahmsweise können Lichtquellen mit fester Ausrichtung zugelassen werden, wenn durch sie keine dominante Wirkung auf die jeweilige stadträumliche Situation ausgeht, keine eigenständige Tragkonstruktion für die Beleuchtung installiert werden muss und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird (z.B. durch Blendwirkung). Auch Weihnachtsbeleuchtungen dürfen kurz vor und während der Adventszeit im öffentlichen Straßenraum angebracht werden, sofern nicht sonstige Vorschriften dem entgegen stehen.

STADTMOBILIAR

Stadtmobiliar sind Sitzbänke, Mülleimer und Fahrradständer sowie sämtliche andere Elemente, die den öffentlichen Raum in der Stadt möblieren.

...❖ Aufstellung

Das Aufstellen von Stadtmobiliar ist primär Aufgabe der Stadt. Von Privaten darf es nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einem Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung, aufgestellt werden, soweit verkehrstechnische und stadtgesterische Belange nicht entgegenstehen. Das Aufstellen z.B. von privaten Fahrradständern kann daher nur zugelassen werden, wenn durch den zuständigen Fachbereich festgestellt wird, dass ein Bedarf an Fahrradständern besteht, der nicht seitens der Stadt gedeckt wird.

Privat aufgestellte Stadtmöbel dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden, sofern dies nicht ausdrücklich in einer vertraglichen Regelung mit der Stadt so bestimmt wurde. Anderenfalls ist lediglich eine untergeordnete Eigenwerbung zulässig. Dann jedoch ist das Element nach den Regelungen dieses Leitfadens für mobile Werbeträger zu beurteilen.

CHECKLISTE ZUR SONDER- NUTZUNG

Damit Ihr Antrag so schnell und bürgerfreundlich wie möglich bearbeitet werden kann, sollten Sie ihn vor der Abgabe mit Hilfe folgender Checkliste prüfen.



○ KOMMT DIE GEWÜNSCHTE FLÄCHE FÜR EINE SONDERNUTZUNG IN FRAGE?

Es können nur Flächen außerhalb der von der Feuerwehr benötigten Zufahrten oder Anleiterflächen zur Sondernutzung beantragt werden. Es gilt der Feuerwehrplan „Schloßstraße/Innenstadt“. Die dort farbig (rosa, gestreift) angelegten Flächen müssen jederzeit freigehalten bleiben!

...✦ Der **Feuerwehrplan „Schloßstraße/Innenstadt“** kann beim City-Management der Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH (MST) oder beim Ordnungsamt, Abteilung Allgemeine Straßenverkehrsangelegenheiten/Sondernutzungen, eingesehen werden.

Der Plan ist auch auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr abrufbar.

○ WIE KANN ICH EINE SONDERNUTZUNG BEANTRAGEN?

...✦ **Antragsformulare für eine Sondernutzung** gibt es beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr oder auf der städtischen Homepage unter dem Suchbegriff „Sondernutzung“. Dem Neuantrag muss eine **Gewerbebeanmeldung** beigefügt werden.

...✦ Bei der Neueröffnung einer Gastronomie mit Alkoholausschank ist beim Ordnungsamt

der Stadt Mülheim an der Ruhr eine **Gaststättenerlaubnis** zu beantragen und das **Gewerbe anzumelden**. Informationen hierzu erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr.

...✦ **Fotos oder Modellbeispiele** der geplanten Möblierung, Werbung, Schirme etc. sollten eingereicht werden, so dass geprüft werden kann, ob diese den Anforderungen dieses Leitfadens entsprechen.

○ WIE MÜSSEN PRÜFBARE PLANUNTERLAGEN AUSSEHEN?

...✦ Die beantragte Fläche muss in einem maßstäblichen (z.B. 1:250) Katasterauszug prüfbar (nachmessbar) abgebildet werden. Damit ein Plan prüfbar ist, muss ein aussagekräftiger Planausschnitt dargestellt sein. Die Nachbarbebauung muss ersichtlich sein, damit z.B. geprüft werden kann; ob Rettungswege von der Planung betroffen sind. Einen Katasterauszug im gewünschten Maßstab gibt es im ServiceCenterBauen (Servicebereich Vermessung und Kataster), Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 02 08 / 455 60 00.

○ WAS MUSS ICH DARSTELLEN?

...✦ Die beantragte Fläche mit Maßen (Länge / Breite), Begrünungselemente, Einfriedungen in ihren Abmessungen (Länge / Breite / Höhe) ggf. Schnittzeichnung.

○ WO ERHALTE ICH HILFE BEI DER PLANERSTELLUNG?

...✦ Gudrun von der Linden, Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH (MST), Abteilung City-Management, Tel.: 02 08 / 9 60 96 43, MedienHaus (Eingang Wallstraße), Synagogenplatz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr

○ WO ERHALTE ICH HILFE BEI DER GESTALTUNG MEINER SONDERNUTZUNGSFLÄCHE?

...✦ Gudrun von der Linden, Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH (MST), Abteilung City-Management, Tel.: 02 08 / 9 60 96 43, MedienHaus (Eingang Wallstraße), Synagogenplatz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr
...✦ Stadt Mülheim an der Ruhr, Abteilung Städtebau und Stadtgestaltung, Daniela Gümpel-Hense, Tel.: 02 08 / 455 61 04 Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

ZU GUTER LETZT

VERSTÖSSE

Die Aufnahme einer Sondernutzung ohne entsprechende Erlaubnis wird nach den hierzu geltenden Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr und des Straßen- und Wegegesetzes geahndet. Bei Verstößen gegen diesen Leitfaden besteht die Möglichkeit, Sondernutzungserlaubnisse zu widerrufen bzw. nach Bestimmungen des StrWG NRW und der BauO NRW zu ahnden. Erfolgt ein Ein- oder Überbau im öffentlichen Raum, so kann der Rückbau durch die Stadt Mülheim an der Ruhr, dem Straßenbau- lastträger, gefordert und im Einzelfall auch auf Kosten des Verursachers selbst durchgeführt werden.

INKRAFTTRETEN

Dieser Leitfaden wurde am 28.02.2011 vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen. Er tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

ÜBERGANGS- UND AUSNAHMEREGLUNGEN

Bei einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden und im Folgejahr zeitlich direkt anschließenden Sondernutzungserlaubnis können vorhandene aber nicht dem Leitfaden entsprechende Elemente weiter verwendet werden. Damit besteht eine einjährige Übergangsregelung ab Inkrafttreten.

IMPRESSUM



Herausgeber:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Die Oberbürgermeisterin
Dezernat VI – Umwelt, Planen und Bauen
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und
Stadtentwicklung

Bearbeitung:

Stefanie Willmann
Abteilung Städtebau und Stadtgestaltung

in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ver-
kehrswesen und Tiefbau, dem Amt für Brand-
schutz, Rettungsdienst und Zivilschutz und
dem Ordnungsamt

Fotos:

Titelbild: Nicole Trucksess
S. 10: WES & Partner, Hamburg
alle weiteren Fotos: Thorsten Kamp



Satz und Gestaltung:

Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus
GmbH (MST)

1. Auflage, Januar 2011

